

zwischen

Bison Deutschland GmbH mit Sitz in Kaiserslautern, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRB 3199, Geschäftsanschrift: Europaallee 3-5, 67657 Kaiserslautern, Deutschland

„**Bison**“

und

[**Vertragspartner**] mit Sitz in [●], eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts [●] unter HRB [●], Geschäftsanschrift: [●]

„**Besteller**“

1 Geltung der Vertragsbedingungen

1.1 Dieser Vertrag gilt für die in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen.

1.2 Die Vertragspartner können im Rahmen dieses Vertrages weitere Einzelaufträge vereinbaren.

1.3 Der Besteller und die Bison vereinbaren hiermit, dass für sämtliche Leistungen, die die Bison während der Laufzeit dieses Vertrages erbringt, ausschließlich die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen der Bison gelten, ergänzt durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen in ihrer beim Abruf der jeweiligen Leistung unter <https://www.bison-group.com/deutschland/agb/> abrufbaren Fassung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartner schriftlich etwas anderes vereinbaren.

1.4 Regelungen dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen Anlagen gehen den Regelungen der Besonderen und Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

2 Leistungen der Bison

2.1 Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Bison die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführten und beschriebenen Leistungen erbringt.

2.2 Für die Leistungserbringung gilt das Service-Level-Agreement (**Anlage 2**).

2.3 Hinsichtlich der Leistung gilt folgende Hierarchie der Festlegungen:

- a Festlegungen der Projektleitung nach Ziffern 4.3 und 6.2;
- b Beschlüsse des Lenkungsausschusses nach Ziffer 4.3;
- c Leistungsänderungen nach Ziffer 7;
- d der heutige Vertrag mit seinen Anlagen.

3 Vergütung

3.1 Die Vertragspartner vereinbaren die Vergütung gemäß der Dienstleistungspreisliste (**Anlage 3**).

3.2 Es gelten die in **Anlage 4** festgelegten Zahlungsbedingungen.

4 Information und Kooperation

4.1 Jeder Vertragspartner gibt dem anderen Vertragspartner jederzeit Auskunft über den Stand und Fortgang der Leistungen. Jeder Vertragspartner unterrichtet den anderen unverzüglich über Bedenken in Bezug auf die erbrachten Leistungen, Beistellungen und Mitwirkungen und über die künftige Entwicklung des Projektes.

4.2 Wenn ein Vertragspartner meint, durch eine Nicht- oder Schlechterfüllung seitens des anderen Vertragspartners sei der Projektfortgang behindert, teilt er dies sogleich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes schriftlich mit.

4.3 Jeder Vertragspartner benennt einen Gesamtprojektleiter und einen Stellvertreter für ihn. Der Stellvertreter vertritt den Gesamtprojektleiter bei zwingender Abwesenheit (z. B. Krankheit und Urlaub). Der Gesamtprojektleiter des Bestellers steht für das Projekt zumindest mit der Hälfte seiner Arbeitszeit zur Verfügung. Wenn er bei einer Anfrage nicht spätestens am folgenden Tag zur Verfügung steht, ist neben ihm sein Stellvertreter zuständig. Für jedes Teilprojekt gibt es von beiden Vertragspartnern Teilprojektleiter. Die heutige Besetzung ergibt sich aus **Anlage 5**.

5 Gremien

5.1 Die beiden Teilprojektleiter bilden jeweils ein Teilprojektteam. Alle Projektleiter nach Ziffer 4.3 bilden gemeinsam die Projektleitung. Die Gesamtprojektleiter sind die Sprecher der Projektleitung. Die Gesamtprojektleiter, ihre Stellvertreter und ein direkt der Geschäftsleitung unterstelltes weiteres Mitglied jedes Vertragspartners (letztere als die Sprecher) bilden zusammen den Lenkungsausschuss.

5.2 In den Gremien wird einstimmig entschieden. Die Stimmrechte liegen bei den Sprechern. Ist trotz aller Bemühung keine Einigung zu finden, so wird die Frage dem übergeordneten Gremium vorgelegt. Nottfalls entscheiden von der Geschäftsleitung bestimmte Personen, die nicht am alltäglichen Projektgeschehen teilhaben, oder die Sache wird der Schlichtung (Ziffer 11.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) vorgelegt. Die Entscheidung eines höheren Gremiums hat stets Vorrang.

6 Besprechungen und Protokolle

6.1 Die Teilprojektteams und die Projektleitung treffen sich nach Absprache, zumindest alle vierzehn Tage. Der Lenkungsausschuss tritt binnen längstens zwei Wochen zusammen, wenn ein Vertragspartner dies verlangt. Alle Projektmitarbeiter stehen ihm jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Die Sprecher und die Gesamtprojektleiter sind zur Teilnahme verpflichtet, außerdem die Teilprojektleiter, deren Bereiche zu erörtern sind. Die Bison bereitet die Sitzungen vor (Einladung, Tagesordnung, Entscheidungsmaterial). Sonderfachleute können hinzugezogen werden.

6.2 Die Bison kann über jede Projektbesprechung ein Protokoll erstellen, das die wesentlichen Erörterungspunkte und alle getroffenen Entscheidungen festhält und das er dem Besteller binnen fünf Werktagen überlässt. Das Protokoll wird im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums verbindlich, wenn der Besteller nicht binnen fünf Werktagen schriftlich mit eigenem Formulierungsvorschlag widerspricht. Über den Widerspruch wird in der nächsten Projektbesprechung verhandelt.

6.3 In begründeten Fällen kann jeder Vertragspartner zusätzliche Besprechungen jedes der Gremien nach Ziffer 4.3 verlangen.

6.4 Die weiteren Regeln der Zusammenarbeit sind ggf. in der **Anlage 6** beschrieben.

7 Änderungsverfahren

7.1 Der Besteller ist berechtigt, schriftlich Änderungen und Erweiterungen der Leistungen zu verlangen („Änderungsverlangen“).

7.2 Die Bison wird das Änderungsverlangen des Bestellers prüfen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, darf die Bison für den mit der Prüfung erforderlichen Aufwand eine gesonderte Vergütung verlangen. Ist dies der Fall, teilt die Bison dies dem Besteller unverzüglich mit und unterbreitet ihm ein Prüfungsangebot mit Angaben zum Zeitrahmen der Prüfung und zur Vergütung.

7.3 Ist keine Prüfung nach Ziffer 7.2 erforderlich, wird die Bison dem Besteller ein Realisierungsangebot unterbreiten und hierbei insbesondere Angaben zur Vergütung machen. Unterbreitet die Bison dem Besteller einen Änderungs- oder Erweiterungsvorschlag, so wird der Besteller innerhalb von zehn Arbeitstagen erklären, ob er der Änderung oder Erweiterung zustimmt.

7.4 Leistungsänderungen sind schriftlich zu dokumentieren. Solange die Vertragspartner keine Vereinbarung über eine Leistungsänderung getroffen haben, wird die Bison die Leistungen gemäß der ursprünglichen Vereinbarung erbringen.

Projekt- und Rahmenvertrag



8 Haftung

8.1 Die Bison leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a Haftung bei grober Fahrlässigkeit:

_____ (Vorschlag: EUR [*])

b Haftung bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht:

_____ (Vorschlag: EUR [*])

c Haftung sonst bei einfacher Fahrlässigkeit:

_____ (Vorschlag: EUR [*])

8.2 Die Haftung bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus Gewährleistung ist unbeschränkt. Eine Gewährleistung liegt nur vor, wenn sie als solche bezeichnet ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung der Bison erklärt wurde.

8.3 Die verschuldensfreie Haftung nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Bison bestätigt und weist dem Besteller auf Verlangen nach, dass sie eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für IT-Betriebe während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages unterhält. Die Deckungssumme ist je Schadensfall begrenzt auf € 3.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr).

9 Anlagen

9.1 Zu diesem Rahmenvertrag gehören folgende Anlagen, die jeweils Bestandteil dieses Vertrages sind:

Projekt- und Rahmenvertrag



Anlage	Bezeichnung
Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Service-Level-Agreement
Anlage 3	Preisliste
Anlage 4	Zahlungsbedingungen
Anlage 5	Projektleitung
Anlage 6	Regeln der Zusammenarbeit
Anlage 7	Mindestvertragslaufzeit

Ort, Datum

[Besteller]

durch: durch:

(Unterschrift)
[Name], [Funktion]

Ort, Datum

Bison Deutschland GmbH

(Unterschrift)
[Name], [Funktion]